

FESTSETZUNGEN - ZEICHEN -

BEGRENZUNGSLINIEN

— Grenze des räuml. Geltungsbereiches
--- Abgrenzung unterschiedl. Nutzung

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA Allgemeines Wohngebiet
MI Mischgebiet gem. § 6 BauNVO
MIG Mischgebiet gegliedert (siehe Text Ziff. 1)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

0 Zahl d. Vollgeschosse, abg. d. 1. Vollgesch.
04 Zahl d. Vollgesch., Höchstz. d. Geschosflächenzahl
08 Baugesamtheit
24 Zahl der Vollgeschosse

BAUWEISE

o offene Bauweise
g geschlossene Bauweise
Baugrenze
Überbaubare Grundstücksfläche

GESTALTUNG

SD Satteldach
FD Flachdach
25° 30' 43° Dachneigung
Hauptfahrdrichtung

FLÄCHEN FÜR GARAGEN

GGG Gemeinschaftsgaragen

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

mit Leitungsrecht zu belastende Flächen zugunsten des Versorgungsnetzes-VEW AG
PIS Pflanzengraben zu erhaltender Baumbestand

VERSORGUNGSANLAGEN

Fläche für Versorgungsanl.
FLT Feuerlöschteich
Umspannstele

FLÄCHEN FÜR GEMEINBEDARF

Grundschule, GSGH
Kindergarten
Turnhalle
Feuerwehr

VERKEHRSLÄCHEN, ÖFFENTLICH

Bahnweg
Fahrbahn
Parken
Beliebig
Straßenbegrenzungslinie
Durchfahrt nur für Busse und Feuerwehrfahrzeuge zulässig
Beschränkung 1,5 v. 127 (2) § 8 BauN

GRÜNFLÄCHEN, ÖFFENTLICH

Sportplatz
Parkanlage
Kinderspielfeld
Spielbereich

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

von der Bebauung freizuhalten Schutzflächen, Immissionschutzbereich der Kläranlage
Flächenhafte Anpflanzung von landesüblichen Bäumen und Sträuchern
Sichtfelder, von Sichtbeeinträchtigungen > 0,70 m genehmigt
Sichtfelder > 0,70 m genehmigt
Sichtfelder > 0,70 m genehmigt

FESTSETZUNGEN - TEXT -

1. Nach dem § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesbaugesetzes (BBauG) ist der Bebauungsplan ein öffentlich-rechtlicher Plan, der die Art und Dichte der Bebauung festsetzt.

2. Der Bebauungsplan ist ein öffentlich-rechtlicher Plan, der die Art und Dichte der Bebauung festsetzt.

3. Der Bebauungsplan ist ein öffentlich-rechtlicher Plan, der die Art und Dichte der Bebauung festsetzt.

4. Der Bebauungsplan ist ein öffentlich-rechtlicher Plan, der die Art und Dichte der Bebauung festsetzt.

5. Der Bebauungsplan ist ein öffentlich-rechtlicher Plan, der die Art und Dichte der Bebauung festsetzt.

6. Der Bebauungsplan ist ein öffentlich-rechtlicher Plan, der die Art und Dichte der Bebauung festsetzt.

7. Der Bebauungsplan ist ein öffentlich-rechtlicher Plan, der die Art und Dichte der Bebauung festsetzt.

8. Der Bebauungsplan ist ein öffentlich-rechtlicher Plan, der die Art und Dichte der Bebauung festsetzt.

9. Der Bebauungsplan ist ein öffentlich-rechtlicher Plan, der die Art und Dichte der Bebauung festsetzt.

10. Der Bebauungsplan ist ein öffentlich-rechtlicher Plan, der die Art und Dichte der Bebauung festsetzt.

NACHRICHTLICHE DARSTELLUNGEN

bestehende Wohngebäude
bestehende Neben- und Betriebsgebäude
Bebauungsvorschlag
Pultdach
Kellergaragen
bestehende Flurstücksgrenze
geplante Flurstücksgrenze

bestehende Versorgungsanlage
bestehende 10 KV-Freileitung der VEW
Grenze der Ortsdurchfahrt
freie Strecke der L 811
lärmbelastete Flächen gem. § 9 Abs. 5 BBauG, siehe Umschichtungsplan Ziff. 6
Umgrenzung der Gebiete oder Anlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen

NACHRICHTLICHE HINWEISE

1. Vor Bezug neuer Häuser ist ein ausreichender Feuerlösch- und Versorgungsdruck über das öffentliche Netz sicherzustellen.
 2. Die Kanalisation ist nach einem gem. § 45 LUG zu genehmigenden Entwurf vor Bezug neuer Häuser zu ergänzen.
 3. Gemäß § 4 Abfallbeseitigungsgesetz dürfen Abfälle nur auf der dafür vorgesehenen Deponie abgelagert werden. Sobald die Abfallbeseitigung überörtlich geregelt ist, sind die Abfälle der genehmigten Deponie zuzuführen.
 4. Der Bebauungsplan enthält die für die Zulässigkeit von Bauvorhaben erforderlichen Mindestfestsetzungen gemäß § 30 BBauG, sowie die Begrenzung der Verkehrsflächen. Wenn und soweit Bauvorhaben den Festsetzungen des Bebauungsplanes entsprechen, gelten die Anbaubestimmungen des § 25 Abs. 3 Satz 1 LStro nicht (§ 25 Abs. 3 Satz 2 LStro).
 5. Die Detailplanung des Knotenpunktes L 811/K 3 ist vor dem Ausbau rechtzeitig mit dem Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf abzustimmen.
 6. Innerhalb der in Bebauungsplänen gem. § 9 Abs. 5 BBauG gekennzeichneten lärmbelasteten Flächen, die dem Wohnen dienen, können Verkehrsbelastungen auftreten, die die in Tabelle 4 der Vorstufe DIN 18005 Blatt 1 angegebenen Planungsrichtpegelwerte für Allgemeines Wohngebiet um nicht mehr als 10 dB(A) überschreiten.
- Bei Neubauvorhaben, die auch oder vorwiegend dem Wohnen dienen, sowie sonstigen schutzbedürftigen Gebäuden innerhalb dieser lärmbelasteten Flächen ist nur durch geeignete Gestaltung der Grundriss- und ausreichende bauliche Schallschutzvorkehrungen sicherzustellen, daß im Inneren von Aufenthaltsräumen ein Schallpegel gewährleistet ist, der eine von Außengeräuschen ungestörte Nutzung ermöglicht.
- Die Baugenehmigungsbehörde hat gemäß Rd.Erl. des Innenministers vom 08.11.73 (SRL.NW. 2311) Ziffer 3 Punkt 2 den Bauherren in bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren schriftlich zu empfehlen, im eigenen Interesse diejenigen baulichen Vorkehrungen zu treffen, die einen ausreichenden Schallschutz gewährleisten.
- Auf die Begründung, Ziffer 5 - Immissionen -, zum Bebauungsplan wird hingewiesen.

GEMEINDE EVERSINKEL KREIS WARENDORF



ÜBERSICHTSPLAN M. 1:50.000

GEMEINDE EVERSINKEL

BEBAUUNGSPLAN NR. 18

"ALVERSKIRCHEN MITTE - SÜD"

AUSFERTIGUNG M. 1:1000

ERMÄCHTIGUNGSGRUNDLAGEN

- I. § 94 und 28 der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.12.1974 (GV NW 1975, S. 304) gem. dem 02.06.1975 (GV NW 1975, S. 304)
- II. § 61, 22a, 8-13a u. 30 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i. d. Neufassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I, S. 2256)
- III. § 103 der Bauordnung für das Land NRW i. d. F. der Bekanntmachung vom 27.01.1970 (GV NW, S. 96), zuletzt geändert am 15.07.1976 (GV NW 1976, S. 264) in Verbindung mit § 4 der Durchführungsverordnung zum BBauG i. d. F. der 4. Änderungsverordnung vom 12.10.1977 (GV NW, S. 515) und § 9 Abs. 4 BBauG
- IV. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15.03.1977 (BGBl. I, S. 1763)
- V. Planzeichenverordnung vom 19.01.1955 (BGBl. I, S. 21)



Die gestalterischen Festsetzungen wurden gem. § 403 i. V. mit § 77 BauNVO mit Verfügung vom 10.07.1979, Az.: 638,5 Nr. 7/79 genehmigt.

Warendorf, den 10.07.1979

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche
Verwaltungsbehörde
im Auftrage:

(Brocker)
Kreisbaudirektor

Dieser Bebauungsplan im Sinne von § 30 BBauG ist gemäß § 2 (1) BBauG durch Beschluß des Rates der Gemeinde Everswinkel vom 22.12.1972 aufgestellt worden.

Der Beschluß ist am 6.6.1973 öffentlich bekanntgemacht worden.

Everswinkel, den 11.1.1979

Der Bürgermeister
Bürgermeister
Ratsmitglied
Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 BBauG nach Prüfung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken vom Rat der Gemeinde Everswinkel am 14.12.1972 als Satzung beschlossen worden.

Everswinkel, den 11.1.1979

Bürgermeister
Ratsmitglied
Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 BBauG mit Verfügung vom 12.4.1979 genehmigt worden.

Münster, den 12.4.1979

Der Regierungspräsident

Dieser Bebauungsplan liegt gemäß § 12 BBauG ab 19.07.1979 öffentlich aus. Die Genehmigung, sowie Ort und Zeit der Auslegung sind am 19.07.1979 öffentlich bekanntgemacht worden.

Everswinkel, den 19.07.1979

Gemeindedirektor

Die geometrische Eindeutigkeit der Darstellung des gegenwärtigen Zustandes und die Durchführbarkeit der städtebaulichen Planung wird hiermit bestätigt.

Warendorf, den 12.1.1979

Der Kreisbaudirektor

Dieser Bebauungsplan wurde von der Planungsabteilung des Kreises Warendorf entworfen.

Warendorf, den 31.10.1978

Der Oberkreisdirektor
Planungsabteilung I.A.
Kreisplaner